

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen  
gemäß § 20 Z. 6 Stmk BauG

## A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

## B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### § 20 BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES BAUVORHABEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

§ 20	6.	der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;	Besondere Bestimmungen aufgrund von Schutzzonen nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz bzw. nach dem Ortsbildschutzgesetz sind zu berücksichtigen
------	----	---	---

## C EINREICHUNTERLAGEN

### § 5 BAUPLATZEIGNUNG

	Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich
--	--

### § 33 VEREINFACHTES VERFAHREN

§ 33	(1)	Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.	Formular Ansuchen vereinfachtes Verfahren
	(2)	Dem Antrag sind anzuschließen:	
	5.	für Vorhaben nach § 20 Z 6 die Unterlagen gemäß § 32.	
	(3)	Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.	Bestätigung der Unterlagen durch einen befugten Planverfasser

### § 22 ANSUCHEN

§ 22	(6)	Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.	Es besteht die Wahlmöglichkeit Bauvorhaben nach § 20 gemeinsam mit Vorhaben lt. § 19 einzureichen und zu verhandeln
------	-----	---	---

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen  
gemäß § 20 Z. 6 Stmk BauG

	Für den Abbruch von Gebäuden ist der § 32 heranzuziehen
--	---

**§ 32                    ABBRUCH VON GEBÄUDEN**

(1)	Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:	
1.	der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,	
2.	die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,	
3.	ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,	
4.	die Bruttogeschossflächenberechnung aller Geschosse und	
5.	eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.	
(2)	Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.	

**§ 23                    PROJEKTUNTERLAGEN**

	Projektunterlagen gemäß § 23 sind nicht erforderlich
--	--

**D            BAUDURCHFÜHRUNG**

	Die Gültigkeit der Abbruchbewilligung ist zeitlich nicht begrenzt
--	---

**§ 34                    BAUHERR, BAUFÜHRER**

	Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen
--	--

**§ 37                    ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG**

	Eine Überprüfung der Bauführung ist nicht vorgesehen
--	--

**E            NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS**

**§ 38                    FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG**

	Es ist keine Fertigstellungsanzeige nonotwendig
--	---